

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 599/2003				
<table border="1"> <tr> <td>☒</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>		☒	Öffentlich	☐	Nicht öffentlich
☒	Öffentlich				
☐	Nicht öffentlich				
Mitteilungsvorlage					
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum				
Jugendhilfeausschusses (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)	02.12.2003				
Finanz- und Liegenschaftsausschusses	11.12.2003				
Rates	16.12.2003				

Tagesordnungspunkt

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Arbeitsamt zur Einrichtung einer gemeinsamen Anlaufstelle "Servicebüro Arbeit und Soziales" ab 01.01.2004

Inhalt der Mitteilung:

@->

Der derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entwurf des sog. Hartz III – Gesetzes sieht eine weit reichende Kooperation zwischen Arbeits- und Sozialverwaltung bei der Betreuung und Vermittlung arbeitsloser Menschen in den neu einzurichtenden „Job-Centern“ vor.

Vorläufer der „Job-Center“ sollen die „gemeinsamen Anlaufstellen“ von Arbeits- und Sozialämtern sein, in denen Arbeitssuchende durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Verwaltungen Leistungen „aus einer Hand“ erhalten, sowie im Hinblick auf eine Integration in den Arbeitsmarkt intensiv beraten und betreut werden. Auf die Mitteilungsvorlage für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) vom 14.10.2003 (Drucksachen-Nr. 469/2003) wird verwiesen.

In den weiteren Gesprächen mit der Arbeitsverwaltung wurden die noch offenen Fragen der Zielgruppe, der Datenverarbeitung und der Vertragsgestaltung erläutert und geklärt. Der unterschriftsreife Entwurf der Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung des „Servicebüros Arbeit und Soziales“ in Bergisch Gladbach ist beigelegt.

Danach wird im Servicebüro künftig der Personenkreis der arbeitsfähigen jugendlichen Sozialhilfe- und Kombibezieher (Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe) unter 25 Jahren beraten und betreut, sowie die jeweilige Leistung zahlbar gemacht. Für die 25 – 30jährigen langzeitarbeitslosen Sozialhilfe- und Kombibezieher, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, erfolgt vor Ort eine intensive Beratung und Betreuung durch die Arbeitsverwaltung und den im Rahmen des Sonderprogramms „Arbeit für Langzeitarbeitslose“ eingestellten Fallmanagern. Die finanzielle Abwicklung der Sozialhilfeszahlungen muss aus personellen Gründen zunächst weiter im Fachbereich 5 – *Jugend und Soziales* durch die Abteilung *Hilfen in Notlagen* erfolgen.

Die Räumlichkeiten mit einem Wartebereich und entsprechenden Einzelbüros stehen im Arbeitsamt zur Verfügung. Sobald die datentechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, kann das Servicebüro seine Arbeit aufnehmen. Angestrebt ist eine Eröffnung am 05.01.2004. Entsprechend der Vereinbarung muss sich die Stadt Bergisch Gladbach an den Kosten des Servicebüros beteiligen. Für zwei Büroräume, sowie den Wartebereich wird eine monatliche Miete in Höhe von 607,- € angesetzt. 50 % der Mietkosten können über die Personal- und Sachkostenpauschale des Fallmanagers „Jump plus“ und „Arbeit für Langzeitarbeitslose“ abgerechnet werden, die restlichen 50 % (3.642,- €) können aus der Haushaltsstelle „Hilfe zur Arbeit“ finanziert werden. Durch die enge Verzahnung mit dem Arbeitsamt und kürzere Kommunikationswege ist im Bereich der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ außerdem mit Einsparungen zu rechnen, welche die Mietaufwendungen deutlich übersteigen dürften.

Die Kooperationsvereinbarung ist auf ein Jahr befristet und kann jederzeit an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen angepasst werden.

Arbeitsamt

Stadt

Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach

Entwurf

Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Arbeitsamt Bergisch Gladbach

- nachfolgend Arbeitsamt genannt -

und der

Stadt Bergisch Gladbach

- nachfolgend Stadt genannt -

zur Einrichtung einer gemeinsamen

Anlaufstelle

Präambel

Das Arbeitsamt und die Stadt Bergisch Gladbach setzen sich zum Ziel, vor dem Hintergrund anhaltend hoher Arbeitslosigkeit sowie bestehender und neuer gesetzlicher Handlungsaufträge für die effektive Gestaltung der zielorientierten Aktivitäten auf dem örtlichen Arbeitsmarkt vertrauensvoll, partnerschaftlich und erfolgreich zusammen zu arbeiten. Hierzu soll für die gemeinsamen Kundinnen und Kunden in einem ersten Schritt eine gemeinsame Anlaufstelle eingerichtet werden.

Ziel ist die möglichst unmittelbare, nachhaltige und subventionsfreie Integration der Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt. Kann dies nicht sofort erreicht werden, erfolgt die Einbindung in die Sonderprogramme „Jump Plus“ und „AfL“ und, soweit erforderlich, auch eine weitergehende Unterstützung bei der Hinführung zur Erwerbsarbeit. Die bereits bestehenden Aktivitäten zum Abbau der Arbeitslosigkeit sowie die vielfältigen und guten Erfahrungen bilden die Grundlage für diese Vereinbarung, die das Zusammenwirken beider Partner bei der Arbeitsvermittlung und der beruflichen Bildung institutionalisiert.

Mit der Kooperationsvereinbarung sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Vermittlung in Arbeit weiter zu verbessern und die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu optimieren.

Diese Vereinbarung beruht auf bestehenden Bestimmungen im SGB III (§ 371 a) sowie im BSHG (§ 18 Abs. 2 a), welche die Kooperation der verschiedenen Institutionen auf dem Gebiet der beruflichen und sozialen Integration sowie den Abschluss entsprechender Vereinbarungen vorsehen. Sie orientiert sich an den Hinweisen zur Einrichtung und Weiterentwicklung gemeinsamer Anlaufstellen von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe im Jahr 2003, herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeit und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände im März 2003.

Die Partner dieser Kooperationsvereinbarung betrachten die mit dieser Vereinbarung geschaffene gemeinsame Anlaufstelle als Vorläufer für ein zukünftig in Bergisch Gladbach einzurichtendes „Job-Center Bergisch Gladbach“.

Zur Umsetzung der Vorgaben des Gesetzgebers sowie zur Definition der Ziele und Regelung der Kooperation wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Grundlage der Kooperation

Die Kooperation erfolgt auf der Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) sowie des Sozialgesetzbuches III (SGB III) zwischen dem Arbeitsamt Bergisch Gladbach und der Stadt Bergisch Gladbach (Delegationsnehmer des Rheinisch-Bergischen Kreises als örtlichem Sozialhilfeträger).

§ 2

Ziele der Vereinbarung

- 1. Das gemeinsame Interesse der Kooperationspartner an der Eingliederung von Arbeitslosen und erwerbsfähigen Sozialhilfebezieher/innen in das Erwerbsleben soll in gemeinsam abgestimmten und kooperativ durchgeführten Aktivitäten umgesetzt werden.**
2. Die Kooperation umfasst insbesondere die Bündelung der Ressourcen, um durch gemeinsames Handeln den Zielgruppen unter Ausnutzung der jeweiligen Förderangebote ein gemeinsames und effektives Angebot unterbreiten zu können.
3. Die möglichst unmittelbare, dauerhafte und subventionsfreie Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt hat Vorrang vor allen anderen Angeboten zur beruflichen Integration. Dabei sind die Grundsätze der aktiven Hilfeplanung im Rahmen des Fallmanagements zu berücksichtigen.
4. Eine gemeinsame Jahresplanung unter dem Aspekt der Qualität, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird angestrebt.

§ 3

Gemeinsame Anlaufstelle

1. Um die unter § 2 beschriebenen Ziele erreichen zu können wird in den Räumlichkeiten des Arbeitsamtes Bergisch Gladbach eine gemeinsame Anlaufstelle eingerichtet, diese trägt den Namen „Servicebüro Arbeit und Soziales Bergisch Gladbach“.
2. Die in das Team eingebundenen Mitarbeiter/innen unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des jeweiligen Kooperationspartners, bei dem sie angestellt sind.
- 3. Beide Kooperationspartner schaffen Zugriffsmöglichkeiten auf die Kundendaten in dem jeweiligen IT-Verfahren im Rahmen der bestehenden Datenschutzvorschriften.**

§ 4

Zielgruppen und Leistungen

1. Zielgruppe sind arbeitsfähige Leistungsempfänger/innen nach dem BSHG und dem SGB III, mit Schwerpunkt auf die Altersgruppe der 18-30 Jährigen. Eine weitere Differenzierung der Zielgruppe ist nach gemeinsamer Abstimmung kurzfristig möglich.
2. Die gemeinsamen Anlaufstelle leistet als Grundangebot:
 - Erhebung von Personendaten
 - Eingangs- und Folgeberatung
 - Profiling
 - Sozialanamnese
 - Hilfeplan/Eingliederungsvereinbarung (einschließlich Fortschreibung)
 - Eingliederungshilfen: z.B. Qualifizierung, Bewerbungshilfen, Betriebspraktika
 - Arbeits- und Ausbildungsvermittlung; Stellenakquisition und –besetzung
 - Arbeitgeberberatung und –betreuung
 - Beteiligung von Fachdiensten zum Abbau von Vermittlungshemmnissen
 - Weiterleitung an Dritte wie z.B. Sucht- oder Schuldnerberatung
 - Zugang der Zielgruppe zu den Sonderprogrammen „Jump Plus“ und „AfL“
 - Fallmanagement

§ 5

Fachliche Grundsätze

1. **Als Arbeitsmethode zur Orientierung der vereinbarten Zielgruppe auf dem Weg zur Integration in den Arbeitsmarkt wird das Fallmanagement mit dem Schwerpunkt der individuellen Hilfeplanung vereinbart.**
2. Die Prinzipien „Fördern und Fordern“ und „Keine Leistung ohne Gegenleistung“ werden als wesentliche und tragende Elemente der gemeinsamen Anlaufstelle vereinbart.
3. Die gemeinsame Anlaufstelle soll sich für die Zielgruppe zur Drehscheibe der notwendigen Integrationsleistungen in den Arbeitsmarkt und für mögliche Transferleistungen entwickeln.

§ 6
Personelle Ausstattung

Die Aufgaben in der gemeinsamen Anlaufstelle „Servicebüro Arbeit und Soziales Bergisch Gladbach“ werden mit folgendem Personal durchgeführt:

- **1 Beratungsfachkraft der Stadt Bergisch Gladbach
(Sachbearbeiter/in für die Gewährung von Hilfen
zum Lebensunterhalt)
1 Fallmanager/in finanziert aus den Programmen
„Jump-Plus“ und „AFL“**
- **1 Vermittler/in des Arbeitsamtes Bergisch Gladbach
½ Bearbeiter/in zur Kundensteuerung**

§ 7
Finanzierung

Die im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung entstehenden Personal- und Sachkosten werden wie folgt von den Kooperationspartnern getragen:

- **Beide Kooperationspartner tragen jeweils die anfallenden Personalkosten für ihre eigenen unter § 6 aufgeführten Mitarbeiter/innen.**
- **Jeder Kooperationspartner beschafft bzw. finanziert die Büroausstattung für sein eingesetztes Personal und die gesamte EDV-Hardware, die in der gemeinsamen Anlaufstelle für die Zugriffe auf die jeweiligen IT-Verfahren erforderlich ist.**
- **Die laufenden Betriebs- und Geschäftskosten sowie die Kosten der Gebäudeunterhaltung (einschließlich der Mietkosten nach örtlichem Mietzins) werden von den Kooperationspartnern je zur Hälfte getragen. Grundlage der abzurechnenden Kosten für die Stadt Bergisch Gladbach wird ein abzuschließender Mietvertrag sein.**

§ 8
Berichtswesen

Über die jeweiligen Entwicklungen ist ein zwischen den Kooperationspartnern abgestimmter Jahresbericht zu erstellen. Regelmäßige Besprechungen zur Steuerung und Reflexion werden zwischen den Kooperationspartnern vereinbart.

§ 9

Datenschutz

- 1. Der Austausch der Sozialdaten erfolgt zwischen den Kooperationspartnern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.**
- 2. Die Kooperationspartner verpflichten sich, den Datenschutz zu beachten und sicherzustellen, dass Unbefugten kein Zugriff hierzu eröffnet wird.**

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

Die Kooperationspartner verpflichten sich zur gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit.

§ 11 Laufzeit/Kündigung

- 1. Diese Kooperationsvereinbarung tritt am 01.01.2004 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2004.**
- 2. Diese Kooperationsvereinbarung kann von beiden Kooperationspartnern gekündigt werden, wenn die gesetzliche Grundlage entfällt oder nachhaltig die vereinbarte Wirkung nicht erreicht wird. In diesen Fällen ist zwischen beiden Kooperationspartnern kurzfristig eine Auflösungsvereinbarung auszuhandeln. Gelingt dies nicht, können beide mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.**

§ 12 Nebenabreden/Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind gegebenenfalls Inhalt dieser Vereinbarung.

§ 13
Sonstige Vereinbarung

Diese Vereinbarung bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als rechtsunwirksam oder ganz oder teilweise nicht durchführbar erweisen oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren sollten. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Die Kooperationspartner sind verpflichtet partnerschaftlich zusammenzuwirken, um an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine angemessene Regelung zu setzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben.

Die Kooperationspartner sind bestrebt, bei Einführung der sogenannten Job-Center eine Zusammenarbeit auf der Basis der bisherigen Erfahrungen namentlich auf Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung fortzusetzen.

Bergisch Gladbach, den _____ 2003

Für das Arbeitsamt

Für die Stadt

Der Direktor

Die Bürgermeisterin

<-@